

Gebührenfrei gemäß
§ 12 SVSG

Anlage 1

Tarifvereinbarung

zur gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend Krankenförderungen
vom 17.12.2024

Tarife ab 01.01.2025

I. Kilometertarif:

Der Kilometertarif für durchgeführte Krankenförderungen außerhalb des Anwendungsbereiches der unter Punkt II angeführten Pauschalen beträgt

€ 1,86 exkl. USt.

II. Pauschalen:

Durchgeführte Krankenförderungen werden mit einer Mindestpauschale in Höhe von

€ 10,35 exkl. USt.

honoriert.

Ergibt die Multiplikation der gefahrenen Kilometer mit dem Kilometertarif in Punkt I einen höheren Betrag, so gelangt dieser zur Abrechnung.

Für Krankenförderungen mit Ausgangs- und Zielort in einer Landeshauptstadt werden folgende Pauschalen festgelegt:

Innerhalb des Stadtgebiets von Bregenz, Eisenstadt und Salzburg	€ 12,42 exkl. USt.
Innerhalb des Stadtgebiets von Innsbruck, St. Pölten, Klagenfurt und Graz	€ 14,49 exkl. USt.
Innerhalb des Stadtgebiets von Linz	€ 16,56 exkl. USt.

Bei Mehrfachtransporten kommen für die Berechnung der Kostenersätze keine Pauschalen zur Anwendung.

III. Mehrfachtransporte:

Werden mehrere Versicherte gleichzeitig transportiert, gebühren ab dem 2. transportierten Versicherten 50% der Kostenersätze gemäß Anlage 1 (Punkt I. – km-Tarif) für die Fahrtstrecke vom Ausgangsort des ersten Versicherten bis zum Zielort des letzten Versicherten.

Mehrfachtransporte sind seitens der Vertragsfirma so zu organisieren, dass für die einzelnen Versicherten eine maximale Umwegzeit von 30 Minuten entsteht.

IV. Rollstuhltransporte:

Für Patienten, die **im eigenen Rollstuhl sitzend** im Auto transportiert werden, gebührt ein **Aufschlag von 15%** auf die jeweiligen Tarife gemäß Punkt I und II. Ausgenommen sind klappbare Rollstühle und E-Rollstühle, die im Kofferraum bzw. in Kombis/Kleinbussen transportiert werden können.

Alle in Punkt I und II angeführten Beträge verstehen sich als Nettobeträge.